



Tätigkeitsbericht 2009

Ombudsstelle Geschlossene Fonds

Inhaltsverzeichnis

I. Ombudsstelle Geschlossene Fonds und Ombudsfrau	3
1. Allgemeines	3
2. Die Ombudsfrau	3
3. Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds	4
II. Das Ombudsverfahren	6
1. Allgemeines	6
2. Zuständigkeitsprüfung	6
3. Früher Einigungsversuch	7
4. Prüfung durch die Ombudsfrau	7
5. Abschluss des Verfahrens	8
IV. Jahresrückblick 2009	8
1. Allgemeine Entwicklung	8
2. Verfahrensstatistik	9
3. Fazit und Ausblick	15

I. Ombudsstelle Geschlossene Fonds und Ombudsfrau

1. Allgemeines

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wurde auf Initiative des VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. und seiner Mitgliedsunternehmen zum 1.3.2008 als zentrale Anlaufstelle für Beschwerden im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds eingerichtet.

Ziel der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist es, als unabhängige Instanz individuelle Streitfälle zwischen Anlegern und ihren Vertragspartnern (Anbietern, Treuhändern, Fondsgesellschaft) im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds zu schlichten. Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten sollen auf diese Art und Weise schnell, unbürokratisch und kostengünstig beigelegt werden.

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds übernimmt alle mit einem Ombudsverfahren verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben. Sie nimmt Beschwerden von Anlegern auf und leitet diese nach Prüfung ihrer Zuständigkeit an die Ombudsfrau weiter. Zu den Aufgaben der Ombudsstelle gehört aber vor allem auch der so genannte „frühe Einigungsversuch“. Zu diesem Zweck leitet die Ombudsstelle die Beschwerde an das betroffene Unternehmen weiter, das dann Gelegenheit hat, sich dazu zu äußern und der Beschwerde abzuhelpen oder einen Einigungsvorschlag zu machen, der dem Anleger von der Ombudsstelle unterbreitet wird. Sollte keine Einigung zwischen den Parteien zustande kommen oder der Beschwerdegegner auf die Anfrage nicht reagieren, wird der frühe Einigungsversuch für gescheitert erklärt und das eigentliche Ombudsverfahren eingeleitet. Mit der juristischen Prüfung der Beschwerden ist die Ombudsstelle nicht befasst. Diese Aufgabe obliegt allein der Ombudsfrau. Geschäftsführerin und zentrale Ansprechperson der Ombudsstelle ist Rechtsanwältin Dr. Ulrike Busse.

2. Die Ombudsfrau

Dr. Inga Schmidt-Syaßen ist die Ombudsfrau der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Als Ombudsfrau ist sie unabhängig und unterliegt weder Weisungen des Vorstands noch Weisungen eines Mitglieds oder der Geschäftsstelle des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V..

In ihrer Funktion als unabhängige Schlichterin von Streitfragen im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds greift Frau Dr. Schmidt-Syaßen auf mehr als 35 Jahre richterliche Erfahrung zurück. Vor ihrer Pensionierung im Mai 2007 war Frau Dr. Schmidt-Syaßen Vorsitzende des Seerechtssenats des

Hanseatischen Oberlandesgerichtes. Im Zentrum ihrer Arbeit stand die Rechtsprechung zu Fragen des Handels-, Schifffahrts- und Transportrechts, sie hat aber auch stets Probleme des allgemeinen Zivilrechts bearbeitet.

2005 wurde Frau Dr. Schmidt-Syaßen als erste Richterin überhaupt mit dem Emil-von-Sauer-Preis geehrt, mit dem der Hamburgische Anwaltverein seit 1973 herausragende juristische Persönlichkeiten auszeichnet. Frau Dr. Schmidt-Syaßen war bis 2007 Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins und bis 2009 Vorsitzende des Deutschen Vereins für internationales Seerecht sowie Präsidentin des Kirchengenichts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Sie ist seit 2004 Präsidentin der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung. Frau Dr. Schmidt-Syaßen ist verheiratet, hat zwei Töchter und vier Enkelkinder. Sie lebt mit ihrem Mann in Hamburg.

3. Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wird vom Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds unterhalten. Der Verein wurde am 22.11.2007 in Berlin gegründet. Seit dem 27.11.2008 besteht der Vorstand des Vereins Ombudsstelle aus: Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann (Stellvertretender Vorsitzender) und Dr. Thorsten Teichert (Schatzmeister). Weitere Vorstände sind: Markus Derkum, Michael Kohl, Sven Lange, Oliver Porr und Eric Romba. Geschäftsführerin des Vereins ist Dr. Ulrike Busse.



Die Mitglieder des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds sind mit Stand 1.3.2010:

- AXA Merkens Fonds GmbH
- Buss Capital GmbH & Co. KG
- BVT Holding GmbH & Co. KG
- Colonia Fonds Management GmbH
- Commerz Real AG
- DBM Fonds Invest GmbH
- DCM Deutsche Capital Management AG
- Deutsche Bank AG Asset Finance & Leasing
- DFH Deutsche Fonds Holding AG
- Doric Asset Finance & Verwaltungs GmbH
- Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG
- DSF Deutsche Structured Finance GmbH
- DWS Finanz-Service GmbH (vormals RREEF Management GmbH)
- E & P Real Estate GmbH & Co. KG
- FHH Fondshaus Hamburg
- GEBAB Konzeptions- und Emissionsgesellschaft mbH
- Hamburg Trust Grundvermögen und Anlage GmbH
- HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG
- HCI Capital AG
- Hesse Newman Capital AG
- HGA Capital Grundbesitz und Anlage GmbH
- HIH Hamburgische Immobilien Handlung GmbH
- IDEENKAPITAL AG
- ILG Fonds GmbH
- IVG Private Funds GmbH
- JAMESTOWN US-Immobilien GmbH Köln
- KG Allgemeine Leasing GmbH & Co.
- König & Cie. GmbH & Co. KG
- KVG Binnenalster Invest AG (ehemals Berenberg Invest)
- LHI Leasing GmbH
- Lloyd Fonds AG
- MPC Capital AG
- NORDCAPITAL GmbH
- OwnerShip Emissionshaus GmbH
- PCE Premium Capital Emissionshaus GmbH & Co. KG
- Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement
- Rothmann & Cie. AG
- SachsenFonds GmbH

- Salomon Invest GmbH
- SHB Innovative Fondskonzepte AG
- SIGNA Property Funds Deutschland AG
- Wealth Management Capital Holding GmbH
- White Owl Capital AG
- Wölbern Invest AG

Eine aktuelle Liste der Vereinsmitglieder findet sich zudem auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsstelle > Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds (www.ombudsstelle-gfonds.de/ombudsstelle/verein-ombudsstelle-geschlossene-fonds.html).

II. Das Ombudsverfahren

1. Allgemeines

Das Ombudsverfahren gliedert sich in verschiedene Verfahrensstadien: Zuständigkeitsprüfung, früher Einigungsversuch, Prüfung durch die Ombudsfrau, Abschluss des Verfahrens.

Das Ombudsverfahren ist ein schriftliches Verfahren. Es kann über das Kontaktformular im Internet, per Email, Brief oder Fax eingeleitet werden. Im Fall einer telefonischen Anfrage wird der Anleger auf das schriftliche Verfahren verwiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei, beide Parteien haben lediglich die ihnen entstehenden Kosten (z. B. für Porto, Telefon) zu tragen. Das Verfahren ist für den Anleger risikofrei – auch nach dem Abschluss des Ombudsverfahrens kann sich der Anleger noch an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden. Während des Ombudsverfahrens gilt die Verjährung seiner Ansprüche als gehemmt. Die juristischen Ansprüche des Anlegers bleiben deshalb während des Ombudsverfahrens gewahrt.

2. Zuständigkeitsprüfung

Voraussetzung für das Verfahren ist, dass sich das betreffende Unternehmen, gegen das der Anleger seine Beschwerde richtet, dem Ombudsverfahren angeschlossen hat. Eine aktuelle Übersicht der angeschlossenen Unternehmen findet sich auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsverfahren > Angeschlossene Unternehmen (<http://www.ombudsstelle-gfonds.de/ombudsverfahren/angeschlossene-unternehmen.html>).

Hat sich das Unternehmen dem Ombudsverfahren nicht angeschlossen, wird das Verfahren wegen Unzuständigkeit abgelehnt. Sollte es sich um einen

geschlossenen Fonds handeln, der in der Vergangenheit von einem der Vereinsmitglieder initiiert wurde (sogenannter Altfonds), wird der frühe Einigungsversuch durchgeführt. Die Ombudsstelle versucht in diesen Fällen immer, auf eine Einigung oder einen Anschluss an das Ombudsverfahren hinzuwirken.

3. Früher Einigungsversuch

Soweit sich die Beschwerde gegen ein angeschlossenes Unternehmen oder einen sogenannten Altfonds richtet, bemüht sich die Ombudsstelle zunächst um eine frühe Einigung (so genannter „früher Einigungsversuch“) zwischen den Parteien. Sollte keine Einigung zwischen den Parteien zustande kommen oder der Beschwerdegegner auf die Anfrage der Ombudsstelle nicht reagieren, wird der frühe Einigungsversuch für gescheitert erklärt und das eigentliche Ombudsverfahren eingeleitet.

4. Prüfung durch die Ombudsfrau

Die Ombudsfrau prüft als Erstes die Zulässigkeit des Ombudsverfahrens. Voraussetzungen für das Verfahren sind, dass in der Streitigkeit bisher weder ein Gericht noch eine Schlichtungsstelle angerufen und in der Sache nicht bereits ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde. Der geltend gemachte Anspruch darf auch nicht bereits verjährt sein. Zudem muss es sich um einen nach der Verfahrensordnung zulässigen Verfahrensgegenstand handeln. Nicht zulässig sind z. B. Beschwerden, die reine Managemententscheidungen oder einen Gesellschafterbeschluss betreffen. Darüber hinaus muss die Ombudsfrau die Schlichtung des Verfahrens ablehnen, wenn das Verfahren die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage zum Gegenstand hätte. Dies gilt auch, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle in Bezug auf eine Fondsgesellschaft Beschwerden eingereicht werden. Man spricht dann von einem Musterfall. Diese Fälle sollen der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten bleiben.

Die Ombudsfrau wird die Schlichtung ebenfalls ablehnen, wenn Beweisschwierigkeiten bestehen, denn sie führt selbst keine Beweisaufnahme durch. Davon ausgenommen sind Beweise, die durch Vorlage von Urkunden angetreten werden können.

Wenn die Beschwerde zulässig ist, hat der Beschwerdegegner Gelegenheit, binnen vier Wochen eine Stellungnahme zu dem Fall abzugeben. Führt die Stellungnahme zur Abhilfe der Beschwerde oder zu einer Einigung, ist das Verfahren erledigt. Wird zwischen den Parteien keine Einigung erzielt, nimmt die Ombudsfrau eine sorgfältige Prüfung des Falles vor.

Die Ombudsfrau prüft die vorliegenden Fakten unabhängig und unvoreingenommen. Maßstab für ihre Prüfung sind Recht und Gesetz.

5. Abschluss des Verfahrens

Als Ergebnis der Prüfung erlässt die Ombudsfrau einen mit einer Begründung versehenen Schlichtungsspruch, der den Beschwerdeparteien in schriftlicher Form zugeleitet wird. Bis zu einem Streitwert von 5.000,- Euro ist der Schlichtungsspruch der Ombudsfrau für das Unternehmen, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, bindend. Dies gilt jedoch nicht für den Anleger. Ist er mit der Entscheidung der Ombudsfrau nicht einverstanden, kann er auch nach einem Schlichtungsspruch sein Anliegen vor Gericht weiterverfolgen. Liegt der Streitwert über 5.000,- Euro, ist der Schlichtungsspruch der Ombudsfrau für beide Seiten nur eine Empfehlung.

Nicht jedes Verfahren endet mit einem Schlichtungsspruch. Es kann auch sein, dass sich die Parteien noch während des Verfahrens einigen und einen Vergleich schließen. Dann beendet die Ombudsfrau ihre Prüfung und das Verfahren ohne einen Schlichtungsspruch.

IV. Jahresrückblick 2009

1. Allgemeine Entwicklung

Seit dem Start der Ombudsstelle im März 2008 ist die Zahl der Vereinsmitglieder von den 29 Gründungsmitgliedern des Vereins auf 44 Mitgliedsunternehmen gestiegen. Ausgeschieden sind in 2009 die Unternehmen SAB Spar- und Anlageberatung AG, DOBA Grund Beteiligungs GmbH und WestLB Trust GmbH. Hintergrund hierfür ist, dass die Unternehmen aus dem Verband Geschlossene Fonds ausgeschieden sind und damit die Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. nicht mehr gegeben war.

Dem Ombudsverfahren haben sich seit dem Bestehen der Ombudsstelle weitere 220 Unternehmen angeschlossen. Hierbei handelt es sich um Fonds- und Treuhandgesellschaften sowie einige weitere Gesellschaften, die mit den Mitgliedsunternehmen verbunden sind. Bei den Fondsgesellschaften handelt es sich zum einen um neue Beteiligungsangebote, die von den Mitgliedsunternehmen seit Einrichtung der Ombudsstelle initiiert worden sind. Bei diesen ist der Anschluss an das Ombudsverfahren bereits in der Konzeption des Fonds sowie in dessen Vertragswerk vorgesehen. Zum anderen haben auch Fondsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Einrichtung der Ombudsstelle bereits bestanden (sogenannte

Altfonds), über ihren Anschluss an das Ombudsverfahren per Gesellschaftsbeschluss entschieden und diesen gegenüber der Ombudsstelle erklärt. Einige Treuhandgesellschaften haben ihren Anschluss auch für Beschwerden gegen Altfonds erklärt.

Eine aktuelle Übersicht der angeschlossenen Unternehmen findet sich auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsverfahren > Angeschlossene Unternehmen (<http://www.ombudsstelle-gfonds.de/ombudsverfahren/angeschlossene-unternehmen.html>).

In Folge des Ausscheidens einiger Mitglieder im vergangenen Jahr wurde deutlich, dass bei der Erstellung der Verfahrensordnung der Fall nicht bedacht worden ist, wie mit gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verfahrensordnung angeschlossenen Fonds- und Treuhandgesellschaften verfahren werden soll, wenn das Mitgliedsunternehmen, mit dem diese gesellschaftsrechtlich oder vertraglich verbunden sind, die Vereinsmitgliedschaft kündigt oder aus dem Verein ausgeschlossen wird. Nach der ursprünglichen Fassung der Verfahrensordnung war Voraussetzung für die Beschwerdegegnereigenschaft, dass das angeschlossene Unternehmen mit einem Mitgliedsunternehmen vertraglich oder gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Um den Wirkungsbereich der Ombudsstelle auch in diesen Fällen zu erhalten, hat die Mitgliederversammlung im Februar 2010 folgende Beschlüsse gefasst:

- Unternehmen, die zum Zeitpunkt des Verlusts der Mitgliedschaft des verbundenen Mitgliedunternehmens bereits selbständig ihren Anschluss an die Ombudsstelle erklärt haben, wird die Möglichkeit eröffnet, gegen eine jährliche Gebühr weiter am Ombudsverfahren teilzunehmen.
- Zudem wurde die Verfahrensordnung entsprechend verändert, so dass gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Verfahrensordnung diese Unternehmen auch weiterhin Beschwerdegegner sein können.

2. Verfahrensstatistik

- Gesamtanzahl der Beschwerden

Seit dem Start der Ombudsstelle im März 2008 sind insgesamt 192 Anfragen bei der Ombudsstelle eingegangen. Im Jahr 2009 waren es allein 88 Anfragen¹ (vgl. Abbildung 1).

¹ Während der Tätigkeitsbericht 2008/2009 über den Zeitraum des gesamten ersten Jahres der Ombudsstelle und damit auch über die Monate Januar und Februar 2009 berichtet hat, wird nunmehr für das vergangene Kalenderjahr berichtet. Insofern kommt es zu kleineren Überschneidungen hinsichtlich der Berichtszeiträume.

34 der Anfragen im Jahr 2009 richteten sich gegen geschlossene Fonds, die von Vereinsmitgliedern initiiert worden sind. Von den 34 Beschwerden waren 27 verschiedene geschlossene Fonds von 19 Mitgliedsunternehmen betroffen. In einigen Fällen gab es somit auch mehrere Beschwerden, die ein und denselben Fonds betroffen haben.

40 Anfragen betrafen geschlossene Fonds, die nicht von Vereinsmitgliedern aufgelegt wurden, weitere acht bezogen sich nicht auf geschlossene Fonds, sondern z.B. auf offene Fonds oder Versicherungen. In sechs Fällen richtete sich die Beschwerde gegen ein Vertriebsunternehmen bzw. den Bankenvertrieb.

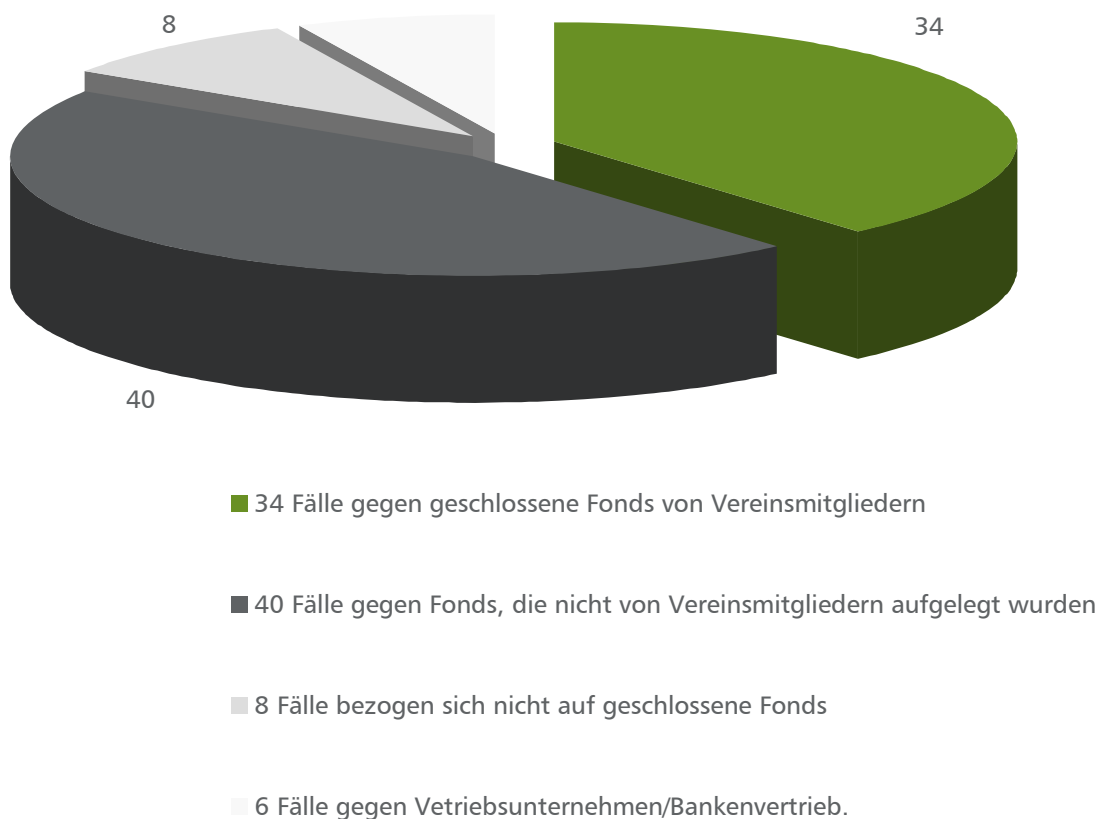


Abbildung 1: Beschwerden insgesamt

In neun Fällen erfolgte die Anfrage telefonisch und es ließ sich bereits im Telefongespräch klären, dass keine Zuständigkeit der Ombudsstelle bestanden hat. Soweit die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle in Betracht kam, wurden die entsprechenden Kontaktdaten weitergegeben. Die meisten Beschwerden (36 Fälle, 41%) wurden auf dem Postweg per Brief eingelegt. In 24 Fällen (27%) meldete sich der Beschwerdeführer über das Online-Formular. In 16% bzw. in 14

Fällen erreichte die Beschwerde die Ombudsstelle per Email und in fünf Fällen (6%) per Fax.

- Ausgang der Verfahren

Die Ombudsstelle kann über insgesamt 81 abgeschlossene Fälle im Jahr 2009 berichten. In Bearbeitung waren zum Beginn des Jahres 2010 sieben Beschwerden.

In zwölf Fällen hat die Prüfung der Ombudsfrau ergeben, dass eine inhaltliche Beurteilung des Falles nicht möglich ist, da es sich um einen unzulässigen Verfahrensgegenstand gemäß § 5 Abs. 2 der Verfahrensordnung handelt. Dies z.B. weil es sich um Musterverfahren handelte oder Beweisschwierigkeiten auftraten, da die Würdigung des Falles von Zeugenaussagen abhängig gewesen wäre.

In drei Fällen kam es zu Einigungen, die allesamt die Auflösung des Vertrages und die Rückabwicklung der Beteiligung betrafen. In sieben Fällen wurde die Beschwerde vom Beschwerdeführer nicht weiterverfolgt. Der überwiegende Teil der Beschwerden ist mangels Zuständigkeit zurückgewiesen worden (vgl. Abbildung 2).

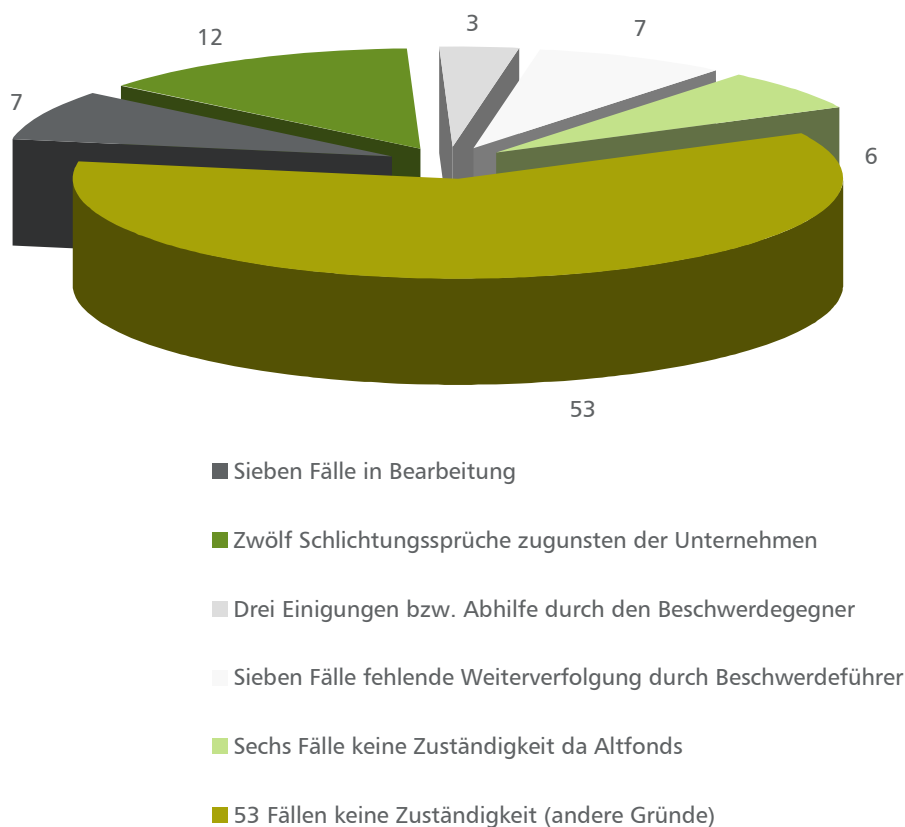


Abbildung 2: Ausgang des Verfahrens

Voraussetzung für das auf Freiwilligkeit basierende Ombudsverfahren ist, dass sich das Unternehmen, gegen das sich die Beschwerde richtet, dem Verfahren anschließt und der Verfahrensordnung unterwirft. Bei den Fällen, die wegen Unzuständigkeit abgelehnt werden mussten, ist zu differenzieren.

In sechs dieser Fälle musste die Ombudsstelle sich für unzuständig erklären und das Verfahren beenden, da es sich um Altfonds der Mitgliedsunternehmen handelte. Wie bei allen Fällen, in denen die Beschwerde gegen einen Fonds gerichtet war, der von einem Mitgliedsunternehmen initiiert worden ist, wurde auch hier zunächst mit den Mitgliedsunternehmen Kontakt aufgenommen. Es ging darum, die Möglichkeiten für einen kurzfristigen Anschluss zu erfragen bzw. anzuregen, ob nicht in dem Fall ein Vorschlag zur Güte gemacht werden könne. In diesen Fällen blieb das Bemühen aber ohne Erfolg. Allerdings haben die Unternehmen in den meisten Fällen ihre Entscheidung und ihre Rechtsansicht noch einmal ausführlich begründet. Zudem wurde in einigen dieser Fälle angekündigt, dass mit dem Anleger noch einmal das Gespräch gesucht werden solle. Über den Ausgang der Gespräche wurde die Ombudsstelle nicht informiert.

- Bei den anderen 53 Fällen der Unzuständigkeit handelte es sich zum einen um von Unternehmen initiierte Fonds, die nicht Mitglied im Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds sind. Zum anderen bezogen sich die Beschwerden auch nicht auf geschlossenen Fonds, sondern z. B. auf Versicherungen oder offene Fonds oder waren gegen ein Vertriebsunternehmen gerichtet war. Soweit möglich, wurde in diesen Fällen die Beschwerde an die Ombudsstelle der Versicherungen bzw. die Ombudsstellen der Banken oder Schlichtungsstellen der Sparkassen weitergeleitet. Ansonsten wurde versucht, den Beschwerdeführern Hilfestellung zu geben und andere Ansprechpartner zu benennen, die Rechtsrat geben können, wie z. B. Verbraucherzentralen, oder bei der Auswahl eines erfahrenen Anwalts helfen können (Anwaltskammer, Anwaltsverein).

In sieben Fällen bekam die Ombudsstelle eine Anfrage bzw. eine Beschwerde, die der Beschwerdeführer dann aber nicht weiterverfolgte. So wurden z. B. angeforderte Unterlagen nicht übersandt. Zum Teil richteten sich die Anleger aber auch mit der Bitte um Beratung an die Ombudsstelle oder es ergab sich kein Beschwerdeziel oder -grund aus dem Schreiben. Nachdem über die Funktion der Ombudsstelle informiert wurde und der Anleger auf die Möglichkeit eines Schlichtungsverfahrens hingewiesen wurde, wurde diese Möglichkeit dann nicht genutzt.

◦ Beschwerdegründe

Wie in Abbildung 3 dargestellt, haben sich die Beschwerdeführer aus unterschiedlichen Gründen an die Ombudsstelle gewandt.

In elf Fällen wurden Fehler im Prospekt bzw. fehlende Nachträge zum Prospekt gerügt. In 15 Fällen ging es um eine Kündigung der Beteiligung, die vom Unternehmen nicht akzeptiert worden war. In sechs Fällen ging es den Beschwerdeführern um die Ausübung ihrer Kontroll- und Auskunftsrechte, in weiteren sieben Fällen wurden Fehler bei Auszahlungen bzw. Ausschüttungen gerügt. In fünf Fällen wurde die Beschwerde mit dem Widerruf der Beteiligung begründet, in einem Fall ging es den Beschwerdeführer um die Zustimmung zur Übertragung seiner Beteiligung.

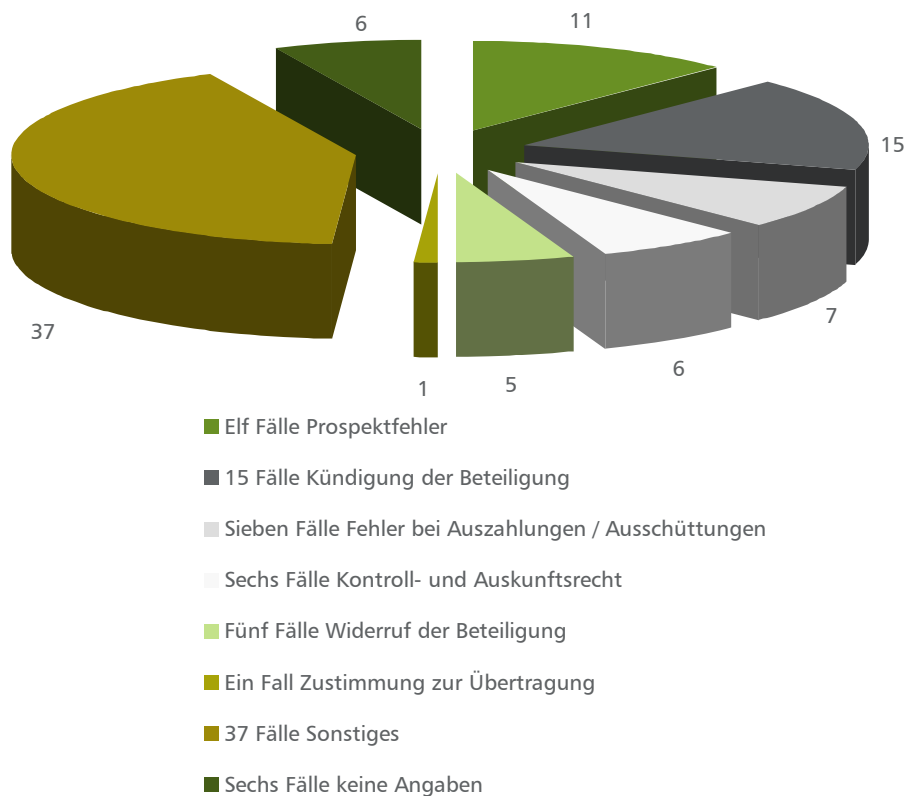


Abbildung 3: Beschwerdegründe

Häufig wurde bemängelt, dass der wirtschaftliche Erfolg des Fonds ausgeblieben sei, Beratungsfehler als Beschwerdegrund genannt oder allgemeiner Rat gesucht. Diese Fälle wurden unter die 37 Fälle „Sonstiges“ gefasst.

In sechs Fällen wurden zum Beschwerdegrund keine Angaben gemacht. Hierbei handelt es sich vor allem um Fälle, in denen sich im Telefonat ergab, dass keine Zuständigkeit der Ombudsstelle besteht.

- Beschwerdeziele

In den meisten Fällen (29 Fälle, 33%) wurde mit der Beschwerde die Rückabwicklung des Vertrages verfolgt (siehe dazu auch Abbildung 4). In elf Fällen wurde Schadensersatz verlangt und in vier Fällen wollte der Beschwerdeführer eine Korrektur der Auszahlungen bzw. Ausschüttungen erreichen. In einem Fall sollte die Zustimmung zur Übertragung der Beteiligung über die Beschwerde erreicht werden.

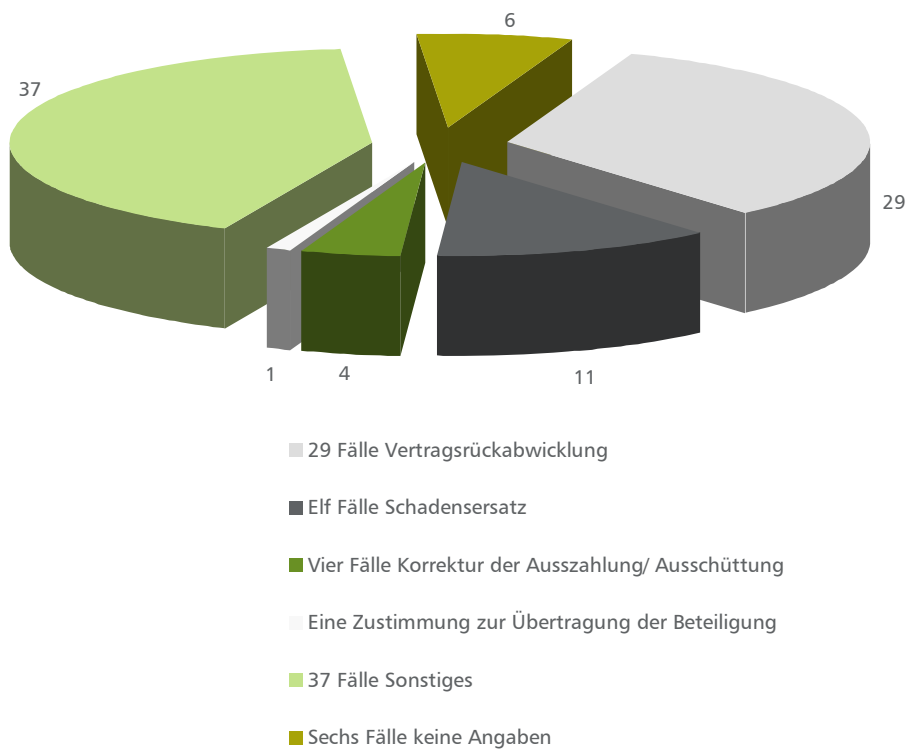


Abbildung 4: Beschwerdeziele

Weitere Beschwerdeziele, die hier unter „Sonstiges“ zusammengefasst worden sind: Bitte um Beratung, Abwehr von Rückzahlungsansprüchen, Wiederholung einer Abstimmung oder Erteilung von Auskünften.

In sechs Fällen wurden keine Angaben zum Beschwerdeziel gemacht. Hierbei handelte es sich vor allem, wie oben beschrieben, um telefonische Anfragen, die sich auf Unternehmen, für die keine Zuständigkeit der Ombudsstelle bestand, bezogen und für die auch kein früher Einigungsversuch durchgeführt werden konnte.

3. Fazit und Ausblick

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der Beschwerden, für die keine Zuständigkeit der Ombudsstelle bestand, zurückgegangen. Dies mag zum einen daran liegen, dass die Anleger mit größerer Bekanntheit der Ombudsstelle auch besser über die angeschlossenen Unternehmen informiert sind. Zum anderen haben sich aber auch seit Einrichtung der Ombudsstelle 251 Unternehmen (Emissionshäuser, Anbieter, Treuhänder und Fondsgesellschaften) dem Ombudsverfahren angeschlossen. Darunter sind auch Fondsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Ombudsstelle bereits bestanden (sogenannte Altfonds). Zuständigkeits- und damit auch Wirkungsbereich der Ombudsstelle haben sich somit erweitert. Die Rückmeldungen von Seiten der Anleger, Mitgliedsunternehmen und des Vertriebs zeigen, dass die Teilnahme der Fondsgesellschaft am Ombudsverfahren für immer mehr Anleger und auch den Vertrieb ein relevantes Entscheidungskriterium darstellt.

Es zeigt sich aber, dass noch immer in den überwiegenden Fällen der Beschwerden keine Zuständigkeit der Ombudsstelle besteht. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass viele Probleme und Streitigkeiten regelmäßig erst im späteren Verlauf der Beteiligung auftreten. Wie auch bei anderen Ombudsstellen ist eine wichtige Voraussetzung für das Verfahren, dass sich der Beschwerdegegner dem Verfahren angeschlossen hat. Bei neuen Beteiligungskonzepten der Vereinsmitglieder ist der Anschluss regelmäßig bereits im Vertragswerk vorgesehen. Für den Anschluss bestehender Fondsgesellschaften an das Ombudsverfahren ist dagegen ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Ziel der Ombudsstelle ist es daher, den Anschluss möglichst vieler weiterer Altfonds anzuregen. Die Entscheidung darüber liegt allerdings maßgeblich in den Händen der Anleger der jeweiligen Fonds. Insofern lässt sich festhalten, dass die Einrichtung der Ombudsstelle ein auf die Zukunft ausgerichtetes Projekt ist. Ziel der Arbeit soll deshalb auch sein, die Bekanntheit der Ombudsstelle weiter zu steigern.

Anders als erwartet, hat sich die Finanzkrise nicht auf die Anzahl der Anfragen und Beschwerden ausgewirkt. Zwar gab es Anleger, die Rat suchten, wie sie sich in der Krise verhalten sollten. Hierbei handelte es sich allerdings nur um wenige Fälle. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Beteiligung an einem

geschlossenen Fonds eine langfristige Anlage darstellt. Die Anlegergelder sind auf einen längeren Zeitraum gebunden und können nicht kurzfristig abgezogen werden. Damit sind geschlossene Fonds den Schwankungen des Finanzmarktes und der daraus resultierenden Verunsicherung der Anleger nicht im selben Maße unterworfen wie es z.B. bei Aktien oder offenen Fonds der Fall ist. Diese Erklärung greift allerdings nicht für solche Fondsgesellschaften, die von der durch die Finanzkrise ausgelösten Weltwirtschaftskrise direkt betroffen sind, wie z.B. die Schifffondsgesellschaften angesichts der drastisch eingebrochenen Fracht- und Charraten. Hier könnte eine Rolle spielen, dass die Ombudsstelle erst im März 2008 ihre Tätigkeit aufgenommen hat. Bei vielen in Not geratenen Fondsgesellschaften handelt es sich um Altfonds, die sich dem Verfahren noch nicht angeschlossen haben. Für diese besteht deshalb keine Zuständigkeit der Ombudsstelle. Soweit Fehler bei der Beratung oder Vermittlung der Anlage gerügt werden, kommt zudem eine Zuständigkeit der Schlichtungsstellen der Banken oder Sparkassen in Frage. Schließlich könnte das Ausbleiben eines erhöhten Beschwerdeaufkommens aber auch ein Zeichen dafür sein, dass die Informationspolitik und Aufklärungsarbeit der jeweiligen Fondsgeschäftsführung eine etwaige Verunsicherung der Anleger auffangen konnte.

Die Anzahl und Art der Anfragen und Beschwerden bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds zeigt, dass eine Anlaufstelle für Beschwerden gebraucht wird. In einigen Fällen hat das Ombudsverfahren dazu geführt, dass der Beschwerde abgeholfen wurde. In vielen weiteren Fällen wurde durch das Ombudsverfahren die Kommunikation zwischen den Parteien angestoßen, und Entscheidungen wurden transparenter gemacht. Das gebührenfreie Ombudsverfahren bietet dem Anleger die Möglichkeit, individuelle Streitigkeiten schlichten zu lassen und empfiehlt sich damit als erster Schritt zur Konfliktlösung.

Impressum:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

Hausadresse:

Invalidenstraße 35 | 10115 Berlin

T +49 (0) 30 . 257 616 90

F +49 (0) 30 . 257 616 91

Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Dr. Ulrike Busse

Postadresse:

Postfach 64 02 22 | 10048 Berlin

info@ombudsstelle-gfonds.de

www.ombudsstelle-gfonds.de

Vorstand:

Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender),
Mario Liebermann,
Dr. Thorsten Teichert,
Markus Derkum,
Michael Kohl, Sven Lange,
Oliver Porr, Eric Romba